

# DAS STANDESAMT

**Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands. Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.**

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung. Abkürzung im Zitat „StAZ“ · 111. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“ · 84. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“ · 65. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“ · Gleichzeitig 40. Jahrgang der Zeitschrift „Das Bayerische Standesamt“ · ISSN 0341-3977

## INHALT

Seite

Seite

### Aufsätze

Professor Dr. Günther Grasmann: Die Bestimmung des Familiennamens ehelicher Kinder eines ausländischen Vaters und einer deutschen Mutter bei Fehlen eines Ehenamens. Zur Verfassungsmäßigkeit von Art. 220 Abs. 5 Satz 3 EGBGB n.F. und zur Funktionsgleichheit von Bestandteilen ausländischer Familiennamen ..... 185

### Rechtsprechung

BayObLG 9. 12. 1987 – BReg. 3 Z 42/87 – Ein deutsches Kind erwirbt als Familiennamen nur den ersten Teil des spanischen Doppelnamens seines Vaters ..... 199  
 BayObLG 11. 2. 1988 – BReg. 3 Z 3/88 – Zur Wiedergabe griechischer Namen in den Personenstandsbüchern ..... 203  
 OLG Nürnberg 9. 12. 1987 – 4 U 1517/87 – Im Falle der lebensgefährdenden Erkrankung eines der Beteiligten hat der Standesbeamte die Trauung unverzüglich zu vollziehen ..... 204  
 OLG Stuttgart 28. 4. 1988 – 8 W 63/88 – Keine Vorlagepflicht, wenn der Standesbeamte für die Legitimation die Anwendung ausschließlich deutschen Rechts zweifelsfrei bejaht ..... 206  
 LG Göttingen 8. 3. 1988 – 6 T 230/87 – Zum Umfang des Rechts auf Durchsicht oder Einsicht in die Personenstandsbücher zur Ermittlung von Namen und Daten von Vorfahren ..... 207  
 LG Münster 29. 3. 1988 – 5 T 127/88 – „Dany“ kann als einziger weiblicher Vorname erteilt werden ..... 209  
 AG Lübeck 29. 1. 1988 – 3 III 50/87 – Kein Legitimationsrandvermerk, wenn bereits vermerkt ist, daß das Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes hat ..... 209

### Aus der Praxis

Erich Quester, Regierungsdirektor a. D.: Nochmals: Änderungen im standesamtlichen Gebührenrecht ..... 210  
 Michael Sachse, Bürgermeister a. D.: Auskunft über Testamentshinweise? ..... 210  
 Wilhelm Breidenbach, Oberamtsrat a. D.: Adoption eines minderjährigen nichtehelich geborenen Kindes einer maurischen Staatsangehörigen durch ihren deutschen Ehemann ..... 212  
 Josef Weber, Amtmann: Änderung eines französischen Geburtseintrages aufgrund eines deutschen Gerichtsbeschlusses und Heiratseintrag? ..... 212

### Literatur

Schlüter, Wilfried: Familienrecht. (Peter Winkler v. Mohrenfels) ..... 213  
 Fundheft für Zivilrecht. (Günter Otto) ..... 213  
 Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Zivilrechtssachen. Hrsg. von Roland Loewe, Alfred Duchek, Wolfgang Reishofer, Werner Schütz und Bruno Wiesbauer. (Michael Schwammann) ..... 214  
 Schröter, Michael: „Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe...“ (Hans Erich Troje) ..... 214

### Verschiedens

Professor Dr. Michael Coester: Y not? ..... 215  
 Helga Kroll, Amtsrätin: Wie häufig wird der Geburtsname der Frau zum Ehenamen bestimmt? Wie häufig wird ein Begleitname gewählt? ..... 216

### Schnellinformation des Verlages

Im Juni wurde ausgeliefert:

Bergmann/Ferid, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 94. Lieferung (mit Italien, Kanada: Provinzen Ontario, Quebec)  
 „Verzeichnis der im Standesamt I Berlin (West) vorhandenen Standesregister und Personenstandsbücher“ 3., überarbeitete Auflage 1988. (Beifeft IV zu den Handakten)

Im Juli wird ausgeliefert:

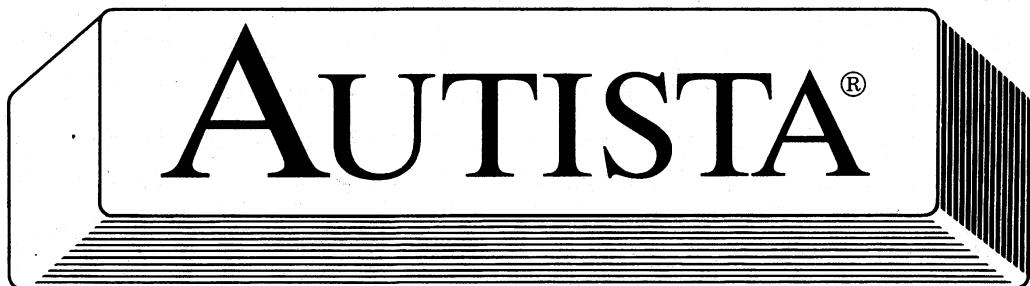
Bergmann/Ferid, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 95. Lieferung (mit Bulgarien, Peru, Ungarn)

Neuerscheinung: Hecker, „Staatsangehörigkeitsfragen in zweiseitigen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland“ (WG-Reihe, Bd. 31)

INHALT (Fortsetzung)	Seite	Seite
<b>Gesetze, Verordnungen, Erlasse</b>		
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>		
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurdokumenten/Zivilstandsurdokumenten sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	Nordrhein-Westfalen	
Vom 22. 4. 1988 .....	216	Zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verinderung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern
Vom 25. 3. 1988 .....	216	Vom 25. 3. 1988 .....
<b>Berlin</b>		
Gesetz über die Anwendung von Bundesgesetzen zu internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland	Mitteilungen	
Vom 21. 4. 1988 .....	216	Fachakademie für Standesamtswesen
		Seminar-Übersicht 1989 .....
		III

**Die nächsten Hefte der StAZ bringen u. a.:**

- Prof. Dr. Hans v. Mangoldt: Deutsches Eigentum und Personenstand – Zur Bedeutung der deutschen Staatsangehörigkeit für die standesamtliche Praxis  
 Prof. Dr. Gerhard Luther: Das italienische Personenstandsrecht  
 Prof. Dr. Dieter Henrich: Die Tätigkeit des Standesbeamten im Spannungsfeld obergerichtlicher Entscheidungen und Verwaltungsvorschriften  
 Ministerialrat Berthold Gaaz: Die Bedeutung der Dienstanweisung für den Standesbeamten  
 Prof. Dr. Walter Pintens: Neue Entwicklungen im internationalen Privatrecht der romanischen Rechtsfamilie  
 Dr. Helmut Proebsting: Das gegenseitige Alter der Eheschließenden und ihr Familienstand



**Version 3.0 – jetzt lieferbar in drei Ausführungen**

● **AUTISTA-S = Standard**

Das bewährte Programm auf dem neuesten technischen Standard, noch mehr Leistung, noch mehr Bedienungskomfort.

● **AUTISTA-SE = Standard-Erweiterung**

AUTISTA-S, zusätzlich Schriftverkehr, Urkundenabteilung. Familienbuch u. a. in Vorbereitung.

● **AUTISTA-SJ = Standard-Junior**

Das Programm für Gemeinden ohne Krankenhaus, mit geringen Fallzahlen.

**Fordern Sie unseren neuen Prospekt noch heute an!**



Verlag für Standesamtswesen GmbH & Co. KG · Postfach 10 15 44 · 6000 Frankfurt am Main 1

## Verschiedenes

### Y not?

Reginald Wilson, Soldat der US-Streitkräfte in Bamberg, ist ein frommer Mann — Angehöriger einer missionierenden Sekte. Deshalb folgte er ohne weiteres dem Befehl Gottes, der ihn im Traum erreichte, und änderte mit Genehmigung eines Gerichts seines US-Heimatstaates im Januar 1987 seinen Namen in „Y“ — sonst nichts, kein Vorname bzw. kein Nachname. Rechtliche Probleme sah der Richter nicht<sup>1</sup>, allenfalls gesellschaftliche Schwierigkeiten. Diese zählten für Mr. Y nicht („Who am I to argue with the Holy Spirit?“), statt dessen lernt er nun fleißig die verschiedenen Ausspracheformen seines Namens. Bei „Monsieur i grec“ und „Herr Ypsilon“ weiß er schon, daß er gemeint ist. Im Englischen löst die Identität der Aussprache von „Y“ mit „Why“ manch erheitern-

des Mißverständnis aus — aber auf jeden Fall ist man schon bei der persönlichen Vorstellung ins Gespräch verwickelt, ein für die Missionstätigkeit an der Haustür unschätzbarer Vorteil. Hier zeigt sich die weitblickende Weisheit des göttlichen Befehls zur Namensänderung<sup>2</sup>.

Prof. Dr. Michael Coester, Göttingen

<sup>1</sup> Zur Diskussion im englischen Recht, ob der Name aus einem Buchstaben bestehen kann, vgl. Coester, Vornamensrecht — international, in: Internationales Handbuch der Vornamen (1986), S. XLI.

<sup>2</sup> Quelle: „The Stars and Stripes“ (Zeitschrift der US-Streitkräfte) vom 10. 10. 1987, S. 1 und 28.